

Region Hannover

Stadt Laatzen

Bebauungsplan Nr. 308 A „Vor dem Laagberg West“

OS Ingeln-Oesselse

Fassung für den erneuten Satzungsbeschluss

Entwurf

Übersichtskarte



Ausgearbeitet: Team Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Inhaltsübersicht

1. Planzeichnung

2. Planzeichenerklärung

3. Textliche Festsetzungen

4. Örtliche Bauvorschriften

5. Hinweise

6. Verfahrensleiste

PLANZEICHENERKLÄRUNG

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
	Allgemeines Wohngebiet
	Sonstiges Sondergebiet / Nahversorgung
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
a	abweichende Bauweise
o	offene Bauweise
0,4	Grundflächenzahl
	Geschossflächenzahl
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
GH 8,0 m	Gebäudehöhe als Höchstgrenze
TH 7,0 m	Traufhöhe als Höchstgrenze
	Baugrenze
	Baulinie
	Straßenverkehrsfläche
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
L	landwirtschaftlicher Verkehr
M	verkehrsberuhigter Bereich
F&R	Fuß- und Radweg
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
p	private Verkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	öffentliche Parkfläche
	Einfahrtsbereich
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
	Fläche für Stellplätze/ Carports
	öffentliche Grünfläche
	Spielplatz
	Straßenbegleitgrün
RRB	Regenrückhaltebecken
	anzupflanzende Bäume
	Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
	Fläche für Versorgungsanlagen
	Trafostation
	mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche
LR 1	Begünstigte: Anlieger, Stadt Laatzen und Versorgungsträger
LR 2	Begünstigte: Stadt Laatzen
LR 3	Begünstigte: Allgemeinheit
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Drainageleitung
	Firstichtung
	Lärmschutzwand
	Abgrenzung zwischen unterschiedlichen Lärmpegelbereichen im Sinne DIN 4109
LPB II	Lärmpegelbereich im Sinne DIN 4109
TF 1...	siehe textliche Festsetzungen §§ 1 ...
ÖBV 1...	siehe örtliche Bauvorschriften Nr. 1...

Textliche Festsetzungen

Art der Nutzung/ Nutzungsbeschränkungen

- § 1 In diesem SO-Gebiet sind zulässig: Einzelhandelsbetriebe/ SB-Märkte und sonstige Läden/ Shops (Konzessionäre) mit bis zu insgesamt 1300 qm Verkaufsfläche. Ausnahmsweise zulässig sind komplementäre Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe (z. B. Schuhreparatur, Schlüsseldienst) sowie Schank- und Speisewirtschaften (Café, Bistro, Imbiss) soweit sie in Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen und betrieben werden.
- § 2 In diesem SO-Gebiet sind zulässig: Läden für Waren des täglichen und mittelfristigen (periodischen) Bedarfs bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt max. 450 qm, Schank- und Speisewirtschaften, Praxen, Büros und Dienstleistungsbetriebe ("freie Berufe" i. S. § 13 BauNVO), sonstige nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe - ausgenommen Vergnügungsstätten. Oberhalb des Erdgeschosses sind Wohnungen ausnahmsweise zulässig, soweit sie als betriebsbezogenes Wohnen den unter TF § 1 und § 2 Satz 1 genannten Nutzungen zugeordnet werden.
- § 3 In diesem WA-Gebiet (WA 1 bis WA 13) sind die unter § 4 (2) Nr. 2 BauNVO genannten Nutzungen (der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe) und die unter § 4 (3) Nr. 2 bis 5 BauNVO genannten Ausnahmen (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig bzw. nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes (§ 1 (4), (5), (6) und (9) BauNVO).

Bauweise/ Maß der baulichen Nutzung

- § 4 - gestrichen; betraf die Gartenhofhäuser in WA 14
- § 5 In diesem WA-Gebiet (WA 8) wird die abweichende Bauweise wie folgt definiert:
Zulässig sind Doppelhäuser und Hausgruppen. Zwischen den Doppelhäusern/ Hausgruppen und den seitlichen Grundstücksgrenzen ("Bauwich") ist die jeweilige Lücke zum Hauptgebäude mit einem eingeschossigen Anbau oder einem Nebengebäude - Traufhöhe jeweils 2,5 m bis 3,0 m - oder einer mind. 2,5 m hohen, gem. TF § 16 zu begrünenden Wand - zu schließen. Zum jeweiligen Hauptgebäude ist ein Vor- oder Rücksprung der Nebengebäude von mindestens 1,5 m und max. 2,5 m vorzusehen (§§ 16 (4) u. (5) u. 22 (4) BauNVO). Als Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB i.V.m. § 23 (2) Satz 2 BauNVO dürfen Haupt- und Nebenanlagen um bis zu 3,0 m hinter der festgesetzten Baulinie zurückbleiben; ein Überschreiten der Baulinie ist dagegen nicht zulässig.
- § 6 Gem. § 20 (3) Nr. 2 Satz 2 BauNVO sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nicht-Vollgeschossen einschließlich ihrer Treppenhäuser und Umfassungswände auf die festgesetzte Geschossflächenzahl ganz mitzurechnen.
- § 7 Die Mindest-Grundstücksgröße beträgt für freistehende Einzelhäuser 400 qm, für Doppelhäuser und Hausgruppen 300 qm je Haus.
- § 8 Die Anzahl der Wohneinheiten je Gebäude wird auf maximal zwei begrenzt.
- § 9 Gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO darf die festgesetzte Grundflächenzahl durch die in § 19 (4) Satz 1 BauNVO genannten (Neben-) Anlagen
- in den SO-Gebieten bis zu einer GRZ' von 0,8,
 - in den Wohngebieten WA 1 bis WA 12 bis zu einer GRZ' von 0,5,
 - im WA 13 bis zu einer GRZ' von 0,6
- überschritten werden. Gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB festgesetzte (mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende) und befestigte Flächen sind nicht mitzurechnen.

Immissionsschutz

- § 10 Die Höhe der Oberkante der Lärmschutzwand bzw. Wall-Wand-Kombination entlang des Kinderspielplatzes wird mit mindestens 3,0 m - bezogen auf die OK des angrenzenden Wirtschaftsweges - festgesetzt. Die Lärmschutzwand ist auf jeweils den letzten 6m-Ab schnitten nach Westen und nach Norden je laufende 2,0 m in der Höhe um 0,25 m auf zuletzt 2,0 m zu verringern. Gem. § 9 (1) Nr. 2a BauGB wird bestimmt, dass die Lärmschutzwand zum westlich angrenzenden Grundstück keinen Grenzabstand einzuhalten hat.
- § 10a Die Höhe der Oberkante der entlang der Ostgrenze des SO-Gebietes festgesetzten Lärmschutzwand wird mit mindestens 2,0 m über Gelände festgesetzt. Gem. § 9 (1) Nr. 2a BauGB wird bestimmt, dass die Lärmschutzwand zum östlich angrenzenden Grundstück keinen Grenzabstand einzuhalten hat.
- § 11 Zur Minderung der auf die Außenwohnbereiche im WA 13 einwirkenden Schallimmissionen des südlich benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes sind die südlichen Grundstücksgrenzen mit mind. 2,5 m hohen und die östliche und westliche Grenze des WA 13 auf mind. 10 m Länge mit 2,0 m hohen Lärmschutzwänden (Mauern, Dichtzäune oder dergl. mit > 10 kg/ qm flächenbezogene Masse) einzufrieden. Anstelle von LSW sind auch Garagen oder sonstige Nebenanlagen auf / an der Grenze zulässig, wenn diese einen vergleichbaren Schutz bewirken.
Gem. § 9 (1) Nr. 2a BauGB wird bestimmt, dass die Lärmschutzwände zu den angrenzenden Grundstücken keinen Grenzabstand einzuhalten haben.

- § 12 Zum Schutz der zum dauernden Aufenthalt geeigneten Räume gegenüber einwirkenden Lärmemissionen wird gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt, dass bei Neubau, Umbau und Erweiterung von Gebäuden für Wohnzwecke nur solche Außenbauteile zulässig sind, deren erforderliches resultierendes Schalldämmmaß (R_{w, res}) im Sinne der DIN 4109 (Nov. 1989, letzte Aktualisierung 01/2001)
- im Lärmpegelbereich IV zur K 266 mindestens 38 dB (A), im WA 13 mindestens 40 dB (A), siehe Ziff. 8.1 der Begründung,
 - im Lärmpegelbereich III mindestens 35 dB (A) und
 - im Lärmpegelbereich II mindestens 30 dB (A)
- beträgt. Das im Einzelfall (Relation Fenster-/ Türöffnungen zur Gesamtaußenfläche) erforderliche Schalldämmmaß ist in Anwendung der DIN 4109 (1989), Tab. 8 bis 10 in Verbindung mit Ziff. 5.2 bis 5.4, objektbezogen zu ermitteln und anhand der Ausführungsbeispiele der DIN 4109 - Beiblatt 1 - nachzuweisen. Ausnahmen von den Anforderungen nach Satz 1 können zugelassen werden, sofern nachweislich ausreichender passiver Schallschutz durch andere bauliche Vorkehrungen wie z. B. geeignete Grundrissgestaltung, vorgelagerte Wintergärten oder dergleichen erreicht wird. Für die der K 266 zugewandten Gebäudeseiten innerhalb des Lärmpegelbereichs (LPB) IV ist den Erfordernissen ausreichender Belüftung von Wohn- und Schlafräumen auch bei geschlossenem Fenster, z. B. durch den Einbau schalldämmender Lüftungselemente, Rechnung zu tragen.

Grünflächen/ Bepflanzungen

(§ 9 (1) Nr. 25 a/b BauGB)

- § 13 Gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass mindestens 40 v. H. der Grundstücksfläche gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten sind.
- § 14 Je angefangene 200 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer standortgerechter Laubbaum - auch Obstbaum - in der Qualität: Hochstamm, 3 x v., StU mind. 16 cm zum Pflanzzeitpunkt (bei Obstbäumen: StU mind. 12 cm zum Pflanzzeitpunkt) der Artenlisten 2 bzw. 3 auf dem Grundstück zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- § 15 In den gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind flächendeckend standortheimische Bäume und Sträucher gemäß Artenliste 1 anzupflanzen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Der Abstand der Pflanzen in der Reihe und zwischen den Reihen darf 1,50 m nicht überschreiten. In den mit A1 gekennzeichneten Flächen ist je volle 75 qm, in den mit A2 gekennzeichneten Flächen je volle 50 qm ein Baum zu pflanzen. Abweichend von Satz 1 und 2 sind innerhalb der mit A3 gekennzeichneten Fläche mindestens zehn Sträucher und vier Bäume der Artenliste 1 zu pflanzen. Letztere können auf die nach TF § 14 zu pflanzenden Bäume angerechnet werden.
- § 16 Fensterlose Fassaden bzw. Außenwände von Gebäuden, Garagen und sonstigen baulichen Anlagen über 2,5 m Traufhöhe sowie Mauern und Dichtzäune sind mit rankenden, schlingenden oder selbstklimmenden Pflanzen der Artenliste 7 zu begrünen. Je angefangene 3 m Außenwandlänge sind mindestens zwei Kletterpflanzen der Qualität 2 x v., mit Topfballen oder Container und der Mindesthöhe 0,6 m zu setzen.
- § 17 In den Teilgebieten WA 8 und WA 13 sind die Pflanzstreifen als Vorgärten gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Je Grundstück sind mindestens zwei Bäume oder vier Großsträucher (bzw. ein Baum und zwei Großsträucher) der Artenlisten 2 oder 3 zu pflanzen. Je Grundstück / Vorgarten ist eine max. 1,5 m breite Zuwegung zum Fuß- und Radweg der K 266 zulässig.
- § 18 Je angefangene 8 Stellplätze ist ein standortheimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm gem. Artenliste 4 anzupflanzen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Baumstandorte sind als mind. 8 qm große und mind. 1 m breite Vegetationsflächen anzulegen. Zwischen zweireihig angeordneten Stellplätzen ist ein mindestens 1,0 m breiter Grünstreifen vorzusehen.
- § 19 Für die gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten zu pflanzenden Bäume innerhalb bzw. am Rand der öffentlichen Verkehrsflächen sind Laubbäume der Artenliste 2 in der Qualität "Hochstamm, 4x v s, mit Ballen, StU 20 - 25 cm" zum Pflanzzeitpunkt zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Die Vegetationsfläche muss mind. 8 qm betragen. Durch die Wahl der Baumarten oder / und durch Pflegemaßnahmen ist auf den öffentlichen Verkehrsflächen ein Lichtraumprofil von mindestens 4,0 m Höhe und 3,0 m Breite sicherzustellen.
- §19a Die Uferbereiche des Rückhaltebeckens sind standortgerecht mit Bäumen und Sträuchern (mindestens 1 Baum und 10 Sträucher je 200 qm) der Artenlisten 5 zu bepflanzen, der Kinderspielplatz auf der Grünfläche mit mindestens 8 Bäumen und 30 Sträuchern auf der Grünfläche "Begleitgrün" zwischen Lärmschutzwand/-wall und Wirtschaftsweg der Artenliste 6 einzugrünen.

Sonstige Festsetzungen

- § 20 Ebenerdige nicht überdachte (Sammel-) Einstellplätze sind mit Öko- Verbundpflaster, Sickerpflaster, Beton- Rasensteinen, Schotterrasen oder mit vergleichbar wasserdurchlässigem oder - speicherfähigem Material zu befestigen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine anteilige Versickerung/ Verrieselung oder Rückhaltung des Niederschlagwassers auf andere Weise - z. B. in Grünstreifen oder Rigolen bzw. Mulden / Rigolen oder durch Zisternen oder sonstige unterirdische Drosselbauwerke - sichergestellt wird (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB). Zufahrten und Rangierflächen sind von Satz 1 dieser Regelung ausgenommen.
- § 21 Die privaten Verkehrsflächen sind zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten (Grunddienstbarkeiten).
- § 22 Stellplätze und Garagen / Carports haben zu der privaten Erschließungsfläche einen Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten (Vorfläche).
- § 23 Innerhalb dieser mit Leitungsrechten zu belastenden Fläche sind aufgrund der darin liegenden Drainageleitung bzw. des verrohrten Hösselgrabens Anpflanzungen von Bäumen, Großgehölzen und sonstigen tiefwurzelnden Gehölzen nicht zulässig.
- § 24 Die im festgesetzten Pflanzstreifen des WA 11 dargestellte und innerhalb des festgesetzten Verkehrsbegleitgrüns liegende Drainageleitung ist bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern mittels Wurzelschutz gegen Einwuchs zu sichern.

Artenlisten der im Plangebiet zu verwendenden Gehölze und Kletterpflanzen (Bezug: TF §§ 13-19)

Artenliste 1

Bäume 2. Ordnung (ca. 3% der Pflanzung)

Acer campestre (Feld-Ahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Sorbus aucuparia (Eberesche).

Sträucher (ca. 97% der Pflanzung)

Comus sanguinea (Roter Hartriegel), Corylus avellana (Wald-Hasel), Crataegus monogyna (Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Ligustrum vulgare (Liguster), Lonicera xylosteum (Gewönl. Heckenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hunds-Rose), Salix caprea (Salweide), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball).

Artenliste 2: Pflanzungen auf Privatgrundstücken und Straßenbäume

Acer campestre (Feld-Ahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus robur (Stieleiche), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata (Winterlinde).

Arten- und Sortenliste 3: Obstbäume

Apfel: Biesterfelder Renette, Kaiser Wilhelm, Boskopp, Grahams Jubiläumsapfel, Jakob Fischer, Jakob Lebel, Rote Sternrenette, Gravensteiner, Bittenfelder.

Birne: Köstliche von Charneux, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Gute Luise, Pastorenbirne.

Kirsche: Hedefinger Riesenkirsche, Büttners Rote, Große Schwarze, Knorpelkirsche, Teickners Schwarze, Herzkirsche, Große Prinzessin.

Pflaume: Hauszwetschge

Walnuss: Walnuss aus Sämlingen

Artenliste 4: Kundenparkplätze SO-Gebiet

Acer platanoides (Spitz-Ahorn z. B. "Cleveland"), Carpinus betulus (Hainbuche), Fraxinus excelsior (Esche z. B. "Westhofs Glorie"), Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere).

Artenliste 5: Ufergehölze Regenrückhaltebecken

Bäume: Alnus glutinosa (Schwarz-Erle), Fraxinus excelsior (Gewönl. Esche), Quercus robur (Stiel-Eiche), Salix alba (Silber-Weide).

Sträucher: Corylus avellana (Wald-Hasel), Rosa canina (Hundsrose), Salix aurita (Ohr-Weide), Salix purpurea (Purpur-Weide), Salix viminalis (Korb-Weide), Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball).

Artenliste 6: Eingrünung Spielplatz

Bäume 2. Ordnung: - wie Artenliste 1

Sträucher: Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Corylus avellana (Wald-Hasel), Salix caprea (Salweide), Salix purpurea (Purpur-Weide), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder).

Artenliste 7: Rank- und Kletterpflanzen (empfohlen)

für Süd-/ Westseiten: Clematis-Arten (Waldrebe), Jasminum officinale (Echter Jasmin), Jasminum nudiflorum (Winter-Jasmin), Lonicera-Arten (Geißblatt), Parthenocissus quinquefolia (Wilder Wein), Parthenocissus tricuspidata (Selbstklimmender Wein), Polygonum aubertii (Knöterich).

für Nord-/ Ostseiten: Euonymus fortunei radicans (Immergrüne Kriechspindel), Hedera helix-Arten (Efeu), Humulus lupulus (Gewönl. Hopfen), Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie), Rosa-Arten (Kletterrosen).

Örtliche Bauvorschriften

(§ 84 Abs. 3,4 u. 6 NBauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

- 1) Es sind nur geneigte Dächer von mindestens 30° und höchstens 48° gegen die Horizontale zulässig, als Dachform Sattel-, Krüppelwalmdächer in max. $\frac{1}{4}$ der Höhe des Hauptdaches sowie versetzte Pultdächer. Hiervon ausgenommen sind Gauben, Zwerchhäuser, Friesengiebel, Wintergärten, Terrassenüberdachungen, Geräteschuppen sowie verkehrsfreie Nebenanlagen. Für Garagen und Carports sind nur geneigte Dächer zwischen 15° und 25° zulässig, ausgenommen hiervon sind Gründächer.
- 2) Als Material für geneigte Dachflächen sind mineralisch- matte Ziegel oder Betondachsteine (ohne Glasanteil) zu verwenden. Zulässig sind rote, rotbraune und braune Farbtöne im Rahmen der nachstehenden Farbwerte der RAL 840: 2001, 2002, 3000 - 3005, 3009, 3011, 3013, 3016, 3020, 8004, 8012 und 8015. Abweichend davon sind für Garagen und überdachte Stellplätze begrünte Dachflächen, für Wintergärten Glas und bei Verwendung von Solar- und Fotovoltaik- Anlagen im Umfang ihrer äußeren Abmessungen die anlagenspezifischen Materialien zulässig.
- 3) Bei Gebäuden mit max.einem Vollgeschoss darf die Traufhöhe 5,0 m und die Gebäudehöhe 10,0 m, bei Gebäuden mit max. zwei Vollgeschossen darf die Traufhöhe 7,0 m und die Gebäudehöhe 13,0 m - jeweils bezogen auf die mittlere Geländehöhe - nicht überschreiten. Bei aneinander gebauten Gebäuden gilt die mittlere Geländehöhe der beteiligten Grundstücke als Bezugshöhe. Ausnahmen von der Traufhöhe können zugelassen werden für Rück- und Vorsprünge in der Fassade (z. B. Zwerchhäuser oder Friesengiebel), soweit diese nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Dachlänge betragen.
- 4) Die gem. TF § 5 zu erstellenden Anbauten, Nebengebäude oder Mauern sind hinsichtlich Material und Farbe dem Hauptgebäude anzupassen.
- 5) In diesem WA-Gebiet sind innerhalb eines 2,0 m breiten Streifens parallel zur angrenzenden erschließenden Verkehrsfläche sowie zusätzlich beiderseits von Grundstückszufahrten auf einer Tiefe von 5,0 m (ab Verkehrsfläche) undurchsichtige Einfriedungen und lebende Hecken von mehr als 0,80 m Höhe, gemessen ab OK Wege-/ Zufahrtsfläche, nicht zulässig.
- 6) In den WA-Gebieten WA 1 bis WA 13 sind - soweit nicht ÖBV 5 anzuwenden ist - Einfriedungen zu den öffentlichen und privaten Verkehrsflächen als Staketenzäune bis 1,20 m Höhe über OK Fahrbahn zu erstellen. Ausnahmsweise zulässig sind Metallgitterzäune gleicher Höhe, wenn diese mindestens 0,30 m Abstand zur Grundstücksgrenze halten und berankt werden, sowie lebende Hecken bis max. 1,5 m Höhe. Ausgenommen von Satz 1 und 2 sind die dem Wirtschaftsweg und dem Fuß- und Radweg am Kinderspielplatz zugewandten Grundstücksgrenzen. Hier sind bis zu 2,20 m hohe Einfriedungen als Dichtzaun, Mauer oder dergleichen zulässig.
- 7) In den WA-Gebieten WA 7, WA 11 und WA 12 sind undurchsichtige Einfriedungen nur auf der der freien Landschaft abgewandten Seite der Pflanzstreifen zulässig, durchsichtige Einfriedungen (z. B. Metallgitterzäune) können ausnahmsweise in einem Abstand von mindestens 2,0 m von der Grundstücksgrenze zugelassen werden, sofern sich dies auf das Pflanzraster gem. TF § 15 nicht nachteilig oder hinderlich auswirkt.
- 8) Im gesamten Plangebiet ist die oberirdische Verlegung von Telekommunikationsleitungen nicht zulässig.

Hinweise

- 1) - entfällt nach Abschluss der archäologischen Arbeiten -
- 2) Wegen des zu erwartenden Schichtenwassers ist damit zu rechnen, dass bei Unterkellerung das Kellergeschoss als "weiße Wanne" zu errichten und während der Bauzeit eine Grundwasserabsenkung zu betreiben ist. Eine wasserrechtliche Erlaubnis zur ständigen Grundwasserhaltung kann nicht in Aussicht gestellt werden.
- 3) Die anteilige Versickerung von Niederschlag- bzw. Oberflächenwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 10 NWG durch die Region Hannover.
- 4) Durch die Landwirtschaft ist im gesamten Plangebiet mit ortsüblichen Immissionen durch Lärm, Staub und Gerüche zu rechnen.
- 5) Gemäß den Ausführungsbestimmungen der §§ 46 und 47 NBauO und deren Handhabung durch die städtische Bauaufsicht sind zwei Stellplätze je Wohneinheit auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen, für Einliegerwohnungen ein weiterer Stellplatz.
- 6) Im Plangebiet ist auf den noch unbebauten Flächen aufgrund der vorliegenden bzw. umgebenden Ackerböden mit dem Auftreten von Gelegen dem Artenschutz unterliegender Vögel des Offenlandes - hier: Rebhuhn, Wachtel und Feldlerche - zu rechnen. Sofern solche im Einzelfall angetroffen werden, dürfen innerhalb der vom 01.04. bis 15.07. andauernden Brutzeit auf dem/den betroffenen Grundstück/en keine Baumaßnahmen begonnen oder weitergeführt werden. Um ein Wieder-/Ansiedeln von Feldhamstern aus der weiteren Umgebung zu vermeiden, sind die unbebauten Flächen bzw. Grundstücke bis zum jeweiligen Baubeginn von Bewuchs freizuhalten ("Schwarzbrache").
- 7) Die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" kann im Rathaus der Stadt Laatzen, Marktplatz 13 in 30880 Laatzen, beim Team Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, eingesehen werden.

Präambel

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen der §§ 1 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 84 Abs. 4 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB hat der Rat der Stadt Laatzen diesen Bebauungsplan Nr. 308 A, bestehend aus der Planzeichnung, den nach-/nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nach-/nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Laatzen, den

L.S.

.....
Jürgen Köhne,
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Laatzen hat in seiner Sitzung vom 15.11.2012 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 308 A beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 28.11.2012 ortsüblich bekanntgemacht.

Laatzen, den

.....
Jürgen Köhne

Planunterlage

Gemarkung Ingeln, Flur 5 und Gemarkung Oesselse, Flur 8; Maßstab: 1: 1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2005  

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtwirtschaftliche Zwecke zulässig (§ 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 - Nds. GVBl. 2003 S. 5, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23.10.2012). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

„
ObVI Rohardt Evensen
Öffentlich bestellte
Vermessungsingenieure

Heuerstr. 6 30519 Hannover

Gb.Nr.: 12331.BP1

L.S.

.....
Rohardt,
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Hannover, den

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Team Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Laatzen.

Laatzen, den

.....
Gruben,
Team Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Öffentliche Auslegung

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Laatzen hat in seiner Sitzung am 02.12.2013 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.01.2014 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 14.01.2014 bis einschl.

14.02.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Laatzen, den

.....
Jürgen Köhne

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Laatzen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.06.2014 als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Laatzen, den

.....
Jürgen Köhne

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Ausgabe Nr. 27, am 17.07.2014 öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist somit seit dem 17.07.2014 rechtswirksam.

Laatzen, den

.....
Jürgen Köhne

Erneuter Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Laatzen hat in seiner Sitzung vom den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften im ergänzenden Verfahren als Satzung beschlossen.

Laatzen, den

.....
Jürgen Köhne

Rückwirkendes Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Ausgabe Nr., am und in den Leine Nachrichten am erneut öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des Beschlusses vom Rat der Stadt Laatzen vom rückwirkend zum 17.07.2014 in Kraft gesetzt.

Laatzen, den

.....
Jürgen Köhne

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Laatzen, den

.....
Jürgen Köhne

Mängel der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Laatzen, den

.....
Jürgen Köhne
